



Kriterien zur Zulassung zu Kyu - Prüfungen

Maßgebend ist die aktuelle PO des jeweiligen Fachverbandes plus Vorstandsbeschluss vom 03.09.2012 (Neufassung der Zulassungsvoraussetzung gemäß Vorstandsbeschluss vom 10.02.2014 und gilt für Judo und Ju Jutsu.)

- 1) Das für den angestrebten Kyu- Grad vorgeschriebene Mindestalter muss erreicht sein.
- 2) Die entsprechend vorgeschriebene Wartezeit (Vorbereitungszeit) muss erfüllt sein.
- 3) Beherrschung des Programms bzw. Vorkenntnisse (Überprüfung bzw. Entscheidung durch Übungsleiter)
4. Ab dem 3. Kyu Judo muss ein Katalehrgang, oder ein anerkannter allgemeine Kyulehrgang besucht werden.
- 5) Regelmäßige Trainingsteilnahme = mind. einmal wöchentlich.
Voraussetzung ist eine Teilnahmequote von 90%.
Bei Fehlzeiten erfolgt Unterscheidung zwischen entschuldigt und unentschuldigt, wobei entschuldigt bewertet wird wie anwesend.
Bis zum Alter von 16 Jahren muss die Entschuldigung durch Eltern bzw. Erziehungsberechtigte erfolgen.
Ab vollendetem 16. Lebensjahr wird „Selbstentschuldigung“ des Prüflings akzeptiert.
Bei erfolgter Entschuldigung ist unbedingt die Weitergabe der Information erforderlich zwecks korrekter Führung der Anwesenheitsliste. (Überprüfung der Voraussetzungen Punkt 4) erfolgt durch Sportwart oder Stellvertreter)
Bei Jugendlichen erhält die Jugendleitung vorab eine Kopie der Vorschlagsliste.
- 6) Die Teilnahme an vereinsinternen Zusatztrainingsangebote mit Schwerpunkt Kyuprüfung wird als selbstverständlich angesehen und wird mit zur Prüfungszulassungsentscheidung einfließen.
Im dringenden begründeten Verhinderungsfall ist Rücksprache mit dem Sportwart/Stellvertreter bzw. der Jugendleitung zu halten.
- 7) Die Terminfestlegung der Prüfung erfolgt in Absprache mit dem Übungsleiter und Sportwart/Stellvertreter.

der Trainerrat